

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

N. 23.

(Ausgegeben den 3. December 1855.)

53. Authentische Erklärung

des §. 18. des durch Landesherrliche Verordnung vom 30. April 1855 verkündeten Bundesbeschlusses vom 6. Juli 1854 wegen Mißbrauchs der Presse.

Wir Heinrich der Zwanzigste von Gottes Gnaden, älterer Linie souveräner Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. u. u. fügen hiermit zu wissen:

Nach §. 18 des durch Unsere Verordnung vom 30. April dieses Jahres verkündeten Bundesbeschlusses vom 6. Juli vorigen Jahres wegen Verhinderung des Mißbrauchs der Presse u. sollen die in den vorhergehenden §. §. 16 und 17 bezeichneten Handlungen „entweder von Amtswegen oder auf Antrag“ verfolgt und bestraft werden.

Um nun mögliche Zweifel über das Verständniß dieser Bestimmung abzuschneiden, bestimmen Wir hiermit zur näheren Erklärung Folgendes:

Die in den §. §. 16 und 17 des angezogenen Bundesbeschlusses aufgeführten Vergehungen sind von Amtswegen zu verfolgen und nach Maßgabe der in Unserer bezüglichen Verordnung §. §. 8 und 9 bestimmten Maße zu bestrafen.

Eines besondern Antrags bedarf es daher nur dann, wenn die zuständige Behörde von einer vorgekommenen Vergehung keine Kenntniß erlangt und deshalb die Einleitung der Untersuchung unterbleiben sein sollte.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Befügung Unseres Fürstlichen Insignels.

Greiz, den 13. November 1855.

(L. S.)

Heinrich XX.

Ort.